

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.1996

Geschäftszahl

95/05/0326

Rechtssatz

Daß ein Ortsbildkonzept gem § 7 OÖ OrtsbildG 1990, auf welches gem § 9 Abs 2 OÖ OrtsbildG 1990 bei der Entscheidung der Baubehörde besonders Bedacht zu nehmen wäre, bereits erlassen ist, stellt keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 2 OÖ OrtsbildG 1990 dar, zumal ein solches Ortsbildkonzept die im § 2 OÖ OrtsbildG 1990 zum Schutze des Ortsbildes festgelegten und anzustrebenden Ziele nur näher darstellen soll und der Gemeinde als Richtlinie für die künftige Gestaltung des Ortsbildes dient (vgl § 7 Abs 1 OÖ OrtsbildG 1990). Ist für eine gem § 5 OÖ OrtsbildG 1990 erklärte Schutzzone ein Ortsbildkonzept iSd § 7 OÖ OrtsbildG 1990 noch nicht erlassen worden, dann sind im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die beantragten Maßnahmen, durch die das für das Ortsbild maßgebliche Erscheinungsbild geändert würde, an Hand der im § 8 Abs 2 OÖ OrtsbildG 1990 umschriebenen Merkmale des Tatbestandselementes "Erscheinungsbild" unter Bezugnahme auf die im § 2 OÖ OrtsbildG 1990 umschriebenen Ziele ebenso von einem Sachverständigen zu überprüfen, wie die sonstigen im § 23 Abs 1 OÖ BauO 1976 angeführten Erfordernisse.